



Vorlesung

Datenschutz und Privatheit in vernetzten Informationssystemen

Kapitel 5: Exkurs zum Datenschutzrecht

Erik Buchmann
buchmann@ipd.uka.de



Agenda für heute

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- Einführung
- Datenschutz International
- Datenschutz Deutschland
 - Bundesdatenschutzgesetz
 - Telemediengesetz
- Abschluss





Deutschlands größte Datensammler

Datensammler	Betroffene	Attribute
Schufa	64 Mio.	Name, Geburtsdatum, Adresse,
Creditreform Consumer	22 Mio.	Girokonten,
Infoscore	7.7 Mio.	Kreditkarten, Kredite, Leasingverträge,
Global Group	65 Mio.	Konsumverhalten nach Regionen
AZ-Direct (Bertelsmann)	70 Mio.	aufgeschlüsselt,
Schober Informations Group	50 Mio.	soziodemografische Daten, Freizeitverhalten
Saf Solutions	32 Mio.	Inkasso-Unternehmen, Abrechnungsdaten
HIS (gemeinsame Datenbank der großen Versicherungen)	9.5 Mio.	Versicherungsdaten, KFZ- Schäden, Anspruchsteller

Quelle: www.spiegel.de, 12/2008





Prinzipien des Datenschutzes

Wiederholung

- Jeder Bürger soll selbst bestimmen, und
- Jeder Bürger soll wissen,
 - wer was wann und unter welchen Bedingungen
 - über ihn weiß.
 - über ihn in Erfahrung bringen darf.
- Ausnahmen nur auf gesetzlicher Basis
 - wenn das Interesse Dritter bzw. der Allgemeinheit schwerer wiegt als die Schutzinteressen des Betroffenen

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)





Personenbezogene Daten (1/4)

Wiederholung

- Bundesdatenschutzgesetz, §3, Art. (1)

Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben** über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person

- Detailinformationen, also keine kumulierten Werte
 - Einzelangabe: Gehalt
 - Keine Einzelangabe: Durchschnittsgehalt der Bevölkerung

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)





Personenbezogene Daten (2/4)

Wiederholung

- Bundesdatenschutzgesetz, §3, Art. (1)

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über **persönliche oder sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person

- persönliche Verhältnisse:
 - Lebensumstände, Hobbies, politische Einstellung, medizinische Daten, Familienstand etc.
- sachliche Verhältnisse:
 - Besitz, Einkommen, Grundeigentum etc.

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)





Personenbezogene Daten (3/4)

Wiederholung

- Bundesdatenschutzgesetz, §3, Art. (1)

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer **bestimmten** oder bestimmbaren **natürlichen** Person

- bestimmte Person
 - eindeutig identifizierbar, z.B. über den Namen oder die Personalausweisnummer
- natürliche Person
 - juristische Personen (Körperschaften, Unternehmen, Gesellschaften) haben keine Persönlichkeitsrechte
- *Anmerkung: Es geht um die Person selbst, also nicht nur um den Namen. Der Name ist nur eine mehrerer Möglichkeiten, eine Person zu identifizieren.*

[Einführung](#)

[Datenschutz International](#)

[Datenschutz Deutschland](#)

[Bundesdatenschutzgesetz](#)

[Telemediengesetz](#)

[Abschluss](#)





Personenbezogene Daten (4/4)

Wiederholung

- Bundesdatenschutzgesetz, §3, Art. (1)

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder **bestimmbaren** natürlichen Person

- **bestimmbare Person** (*unscharfer Rechtsbegriff*)
 - Von wem kann ein Datensatz mit wieviel Aufwand einer Person zugeordnet werden?
 - Beispiel:
 - feste IP-Adresse: kann Person eindeutig bestimmen
 - dynamische IP-Adresse: strittig, Internetprovider kann Person bestimmen, Webseitenbetreiber normalerweise nicht

[Einführung](#)

[Datenschutz International](#)

[Datenschutz Deutschland](#)

[Bundesdatenschutzgesetz](#)

[Telemediengesetz](#)

[Abschluss](#)





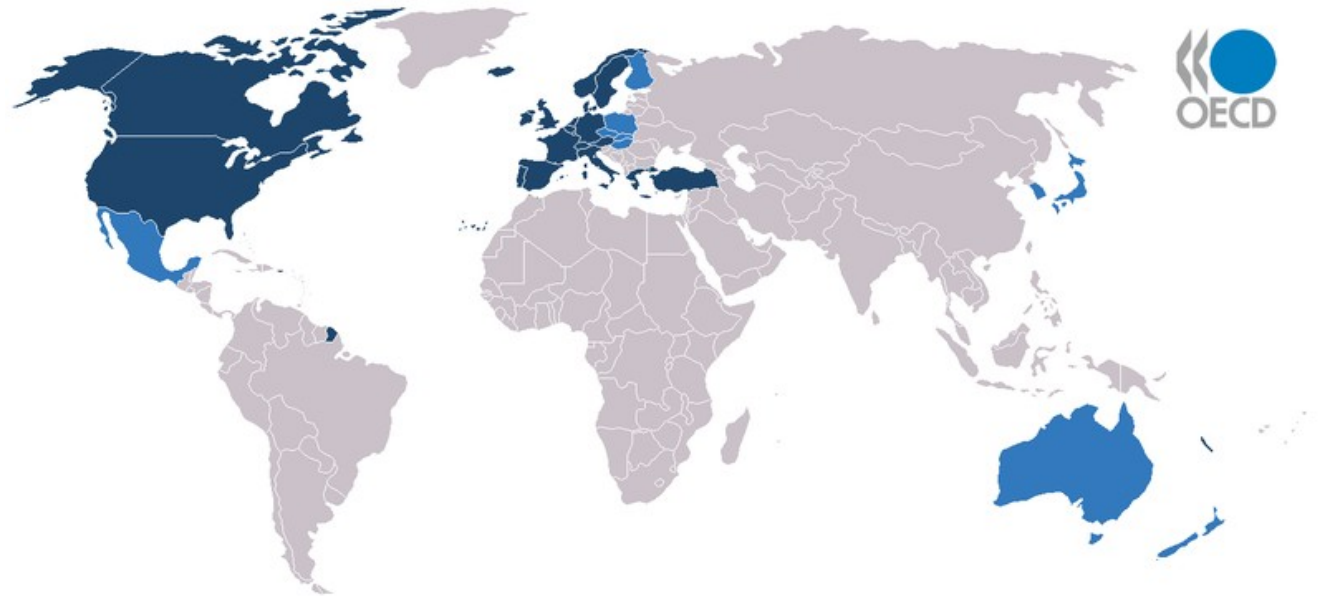
Universität Karlsruhe (TH)

Forschungsuniversität · gegründet 1825

Datenschutz International



Die OECD



Einführung

[Datenschutz
International](#)

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- “Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung”
 - 30 Mitgliedsstaaten (meist entwickelte Länder)
 - Förderung von Wirtschaftswachstum, Welthandel, freier Waren- und Kapitalverkehr
→ *hier gemeinsame Datenschutzstandards wichtig!*
 - spricht (nicht rechtsverbindliche) Empfehlungen aus





Die OECD-Datenschutzempfehlungen (1/3)

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- OECD Guidelines on the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data
 - Empfehlung von 1980

“The development of automatic data processing, which enables vast quantities of data to be transmitted within seconds across national frontiers, and indeed across continents, has made it necessary to consider privacy protection in relation to personal data. [...] On the other hand, there is a danger that disparities in national legislations could hamper the free flow of personal data across frontiers...” [1]

→ es geht um gemeinsame Standards und den freien Datenaustausch



Die OECD-Datenschutzempfehlungen (2/3)

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- **Collection Limitation Principle**
 - Daten nur sammeln falls erforderlich, und zwar so, dass der Betroffene es erfährt (“*by fair means*”)
- **Data Quality Principle**
 - Daten sollen aktuell, korrekt und vollständig sein, damit der Betroffene nicht unter Fehlentscheidungen zu leiden hat
- **Purpose Specification Principle**
 - der Betroffene soll den Zweck der Datenerhebung spätestens zum Erhebungszeitpunkt erfahren
- **Use Limitation Principle**
 - Daten sollen nur für den spezifizierten Zweck verwendet und übermittelt werden





Die OECD-Datenschutzempfehlungen (3/3)

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- **Security Safeguards Principle**
 - Schutz gegen Verlust, unautorisierten Zugriff etc.
- **Openness Principle**
 - Handhabung personenbezogener Daten soll für den Betroffenen transparent sein
- **Individual Participation Principle**
 - Betroffene sollen abfragen können, was über sie gespeichert wird, und was mit den Daten passiert
- **Accountability Principle**
 - Ansprechpartner für Beschwerden

“...These Guidelines should be regarded as minimum standards which are capable of being supplemented by additional measures for the protection of privacy and individual liberties...” [1]



Umsetzung der OECD-Empfehlungen

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- auf *freiwilliger* Basis
 - Asia-Pacific Economic Cooperation Privacy Framework
 - Federal Trade Commission, Report to the Congress, “Fair Information Practice Principles”, (USA)
 - Personal Information Protection and Electronic Documents Act (Kanada)
 - EG-Richtlinien in Europa





Europa und die OECD

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- An der OECD (unter anderem) beteiligt:
 - die Länder der EU
 - die *Europäische Kommission* als unabhängiges, supranationales Organ der EU
 - von den Mitgliedsstaaten ernanntes Kolleg von Kommissaren
 - kann als einziges EU-Gremium formal EU-Rechtsvorschriften *vorschlagen*
- **Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr**





Rechtssysteme in Europa

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

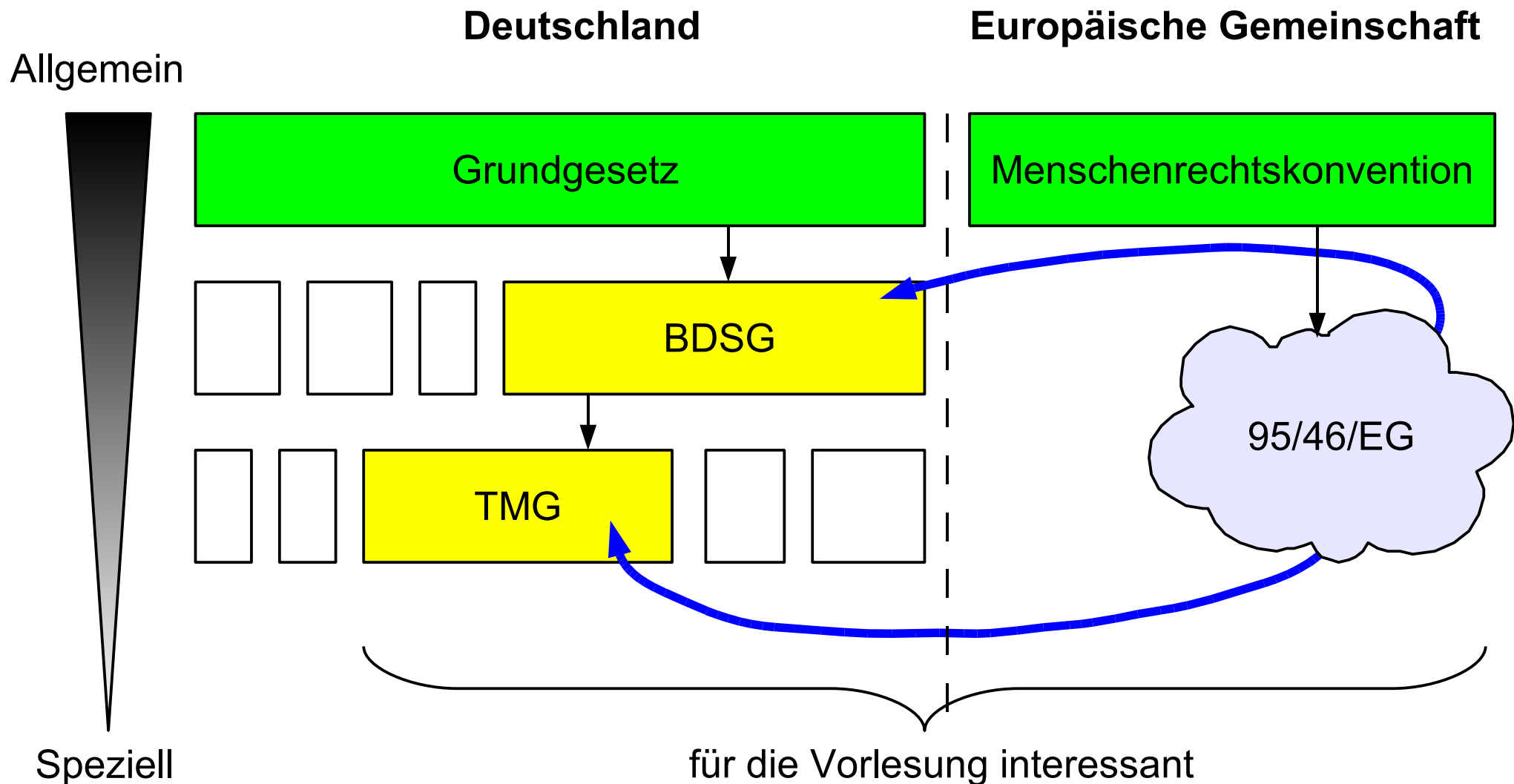
[Abschluss](#)

- Europäische Gemeinschaft vs. Europäische Union
 - EU-Recht ist Völkerrecht
 - regelt das Verhältnis zwischen den EU-Staaten
 - EG-Recht ist supranationales Recht
 - greift in die Rechte der Individuen ein
 - muss in den nationalen Rechtssystemen der EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden

- *Anm.: Wenn ein Verkäufer auf eBay von EU-Recht schreibt, ist das Unsinn – außer er versteigert ein Land*



Datenschutzrecht im europäischen Rahmen





Richtlinie 95/46/EG

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
(*Anm.: engl. 95/46/EC*)
 - vorgeschlagen von der Europäischen Kommission, verabschiedet vom Europäischen Parlament und Europa-Rat
 - musste von jedem EU-Mitgliedsstaat in Dreijahresfrist in nationales Recht überführt werden
 - in Deutschland erst 2001 nach Vertragsverletzungsverfahren
 - harmonisiert Datenschutzrecht innerhalb von Europa
→ *äquivalente Standards*, obwohl Detailfragen von Land zu Land unterschiedlich geregelt





Abgrenzung zu anderen DS-Richtlinien

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- 95/46/EG ist eine übergeordnete Richtlinie zum Datenschutz, die durch spezialisierte Datenschutz-Richtlinien ergänzt wird
 - Richtlinie 2002/58/EG
 - Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation
 - beschränkt auf Telekommunikationsdienste, d.h., Vertraulichkeit der Kommunikation, Abrechnungsdaten
 - Richtlinie 2006/24/EG
 - Vorratsdatenspeicherung
 - Daten für einen bestimmten Zeitraum zum Zweck der Ermittlung und Verfolgung von schweren Straftaten aufbewahrt werden.





Inhalt von 95/46/EG

Einführung

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- Erwägungsgründe für die Richtlinie
 - wichtig für teleologische und systematische Auslegung
- Geltungsbereich
 - weit gefasst: *“...alle personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen...”*
 - erstreckt sich explizit nicht auf strafrechtliche Bereiche sowie persönliche/familiäre Tätigkeiten
- Umsetzung der OECD-Empfehlungen
 - *Anm.: da auch Deutschland 95/46/EG umgesetzt hat, gilt das Folgend zumeist auch für diese Richtlinie*





Universität Karlsruhe (TH)

Forschungsuniversität · gegründet 1825

Datenschutz Deutschland



Wie funktioniert deutsches Recht?

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Offensichtlich kann es keine Einzelnorm für jeden erdenklichen Anwendungsfall geben
 - Aufwand bei der Regulierung zu hoch, Aktualisierung zu aufwendig, Kontrolle und Durchsetzung zu schwierig
- Lösung:
 - Hierarchie von Normen
 - oberste Ebene: Grundgesetz; wird verfeinert durch weitere Gesetze und Normen
 - wenn keine passendere Spezialnorm existiert, ist die allgemeine anzuwenden
 - Auslegungskanon
 - Interpretation des Wortlautes, um möglichst nahe an der Intention des Gesetzgebers zu bleiben





Welches Recht ist anzuwenden?

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Deutsches Recht?
 - Niederlassung oder Standort des Verantwortlichen in Deutschland (Herkunftslandprinzip, §3 Abs.2 TMG)
- Rechtsnorm
 - das spezifische Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz
 - und andersherum: wenn kein spezifisches Gesetz vorhanden, gilt das allgemeine (bis hinauf zum Grundgesetz)





Auslegung von Normen (1/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Grammatische Auslegung**

- *nach dem Wortlaut*; Fall im Gesetz berücksichtigt
- Problem: Gesetzgeber hat nur beschränkte prognostische Kraft, kann keine zukünftigen Fälle vorhersehen; Normziel aber oft langfristig beständig

- **Teleologische Auslegung**

- *nach dem Sinn und Zweck* (Telos: griech. Ziel);
Was hat der Gesetzgeber mit der Norm intendiert?
 - Wenn der Gesetzgeber die Datenerhebung mit einer bestimmten Technologie reguliert, hat er ebenfalls Datenerhebungen mit vergleichbaren Technologien geregelt, selbst wenn diese nicht genannt werden.
- Problem: oft viel Spielraum bei der Interpretation





Auslegung von Normen (2/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Historische Auslegung**

- *dogmengeschichtlich*: in welche Richtung entwickelt sich die Gesetzgebung?
 - Sinnfestsetzung über Vorläufernormen oder existierende Urteile der Gerichte
- *genetische Auslegung*: Sinnfestsetzung über andere Texte
 - Parlamentsberatungen, amtliche Begründungen
- Problem: kein einheitlicher, kontinuierlicher Gesetzeswille; Ziele der Gesetzgebung können sich zeitlich wandeln





Auslegung von Normen (3/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Systematische Auslegung**

- *nach dem Gesamtkontext*: Bestimmung durch Rückschlüsse aus der Stellung der Norm im Gefüge des Gesetzes bzw. anderer Normen

- Beispiel: *Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich eng auszulegen* (sonst wären es ja keine Ausnahmen im Kontext der Norm, sondern Standardfälle)

- Problem: Rechtsordnung müsste als ganzes konsistent und widerspruchsfrei sein, damit das funktioniert

- Nach allg. Verständnis kein Rangverhältnis zwischen den Auslegungsarten, sinnvoll ist jedoch oft die Anwendung in der hier gegebenen Reihenfolge

Anm.: in anderen Ländern funktioniert das z.T. anders!





Das Grundgesetz

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- Art.1(1) GG: *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*
- Art 2(1) GG: *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*



→ Art 2(1) GG in Verbindung mit Art.1(1) GG:
Recht auf Informationelle Selbstbestimmung

Quelle: www.bundestag.de





Recht auf Informationelle Selbstbestimmung

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Volkszählungsurteil BVerfGE 65, 1 von 1983:
“Jeder kann selbst über die Weitergabe und Verwendung persönlicher Daten entscheiden, er kann bestimmen, in welchen Grenzen Lebensumstände zu offenbaren sind.”
- Datenschutz als Grundrecht
 - **Einschränkung nur auf gesetzlicher Grundlage**
(GG: ...soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt)
 - Beispiel: Ein Dieb im Kaufhaus kann keine Datenschutzrechte gegen Überwachungskameras geltend machen.





Das Bundesdatenschutzgesetz



Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Abschnitte des BDSG

- | | | |
|----------------|---|--|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | <ul style="list-style-type: none">• Begriffsbestimmung,• Grundregeln,• Anwendungsgebiete |
| 2. | Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen | <ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlagen• Rechte des Betroffenen• Bundesbeauftragter für den Datenschutz |
| 3. | Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen | <ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlagen• Rechte des Betroffenen• Aufsichtsbehörde |
| 4.
5.
6. | Sonder- Schluss- und Übergangsvorschriften | <ul style="list-style-type: none">• Forschung, Medien, Amtsgeheimnisse• Bußgeld- und Strafvorschriften |



Begriffsbestimmung (1/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Verantwortliche Stelle** ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- **Empfänger** ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält.
- **Dritter** ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle.
- **Öffentliche Stellen des Bundes** sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes
- **Öffentliche Stellen der Länder** sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde etc.





Begriffsbestimmung (2/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Automatisierte Verarbeitung** ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.
- **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- **Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.
- **Nutzen** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.





Begriffsbestimmung (3/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Besondere Arten** personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben.
- **Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürliehen Person zugeordnet werden können.
- **Pseudonymisieren** ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen.





Prinzipien des BDSG

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Informationelle Selbstbestimmung als **Abwehrrecht** gegenüber hoheitlichem Handeln
- Daten kann man
 - erheben
 - verwenden
 - verarbeiten
 - speichern
 - verändern
 - übermitteln
 - löschen, sperren
 - nutzen

→ *es existieren Normen für jeden dieser Fälle*





Verarbeiten vs. Nutzen, Löschen vs. Sperren

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **Verarbeiten:**
 - inhaltliches umgestalten, verändern der Daten
 - in Zusammenhangsetzen, Zusammenhang entfernen
 - auch Korrektur, Löschung
 - es entsteht eine neue Aussage
- **Nutzen:**
 - alles andere
- **Löschen:**
 - entfernen der Daten
- **Sperren:**
 - Daten werden unzugänglich, sind aber noch vorhanden (z.B. für gesetzliche Nachweispflichten)





Erhebung (1/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- **§3a BDSG: Datenvermeidung und Datensparsamkeit**
 - keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
 - Anonymisierung und Pseudonymisierung soweit möglich, und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck
- **§4 BDSG: Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**
 - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit gesetzlich erlaubt oder der Betroffene einwilligt
→ **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
 - **Pflicht zur Direkterhebung**, es sei denn es existiert eine anderslautende Rechtsvorschrift





Erhebung (2/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §4 BDSG:
 - **Auskunftspflicht**; der Betroffene ist von der verantwortlichen Stelle über
 - Identität der verantwortlichen Stelle,
 - Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung
 - die Kategorien von Empfängern der Daten
 - Auskunftspflicht gilt nur, sofern der Betroffene nicht bereits anderweitig von diesen Informationen Kenntnis erhalten hat





Erhebung (3/3)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Erforderlichkeitsprinzip
 - §13 BDSG: öffentliche Stellen
 - zulässig, wenn Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich
 - §28 BDSG: nichtöffentliche Stellen
 - zulässig, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient,
 - soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist, oder
 - wenn die Daten allgemein zugänglich sind
 - es sei denn: “...Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen ...überwiegt.”
- Alle anderen Arten der Datenerhebung sind verboten!





Einwilligung

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §4a BDSG: **Einwilligung** ist nur wirksam, wenn
 - freien Entscheidung des Betroffenen
 - Information über Zweck und Folgen der Verweigerung der Einwilligung
 - Einwilligung in Schriftform, soweit nicht andere Form angemessener ist
 - Ausnahmen für wissenschaftliche Forschung





Übermittlung

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §4b BDSG: **Übermittlung** personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen
 - Unterscheidung nach
 - EU-Mitgliedern (siehe Richtlinie 95/46/EG)
 - Ländern ohne “angemessenes Datenschutzniveau”
 - USA, abgesehen von Unternehmen des Safe-Harbor-Abkommens
 - weitreichende Auskunftspflichten





Betroffenenrechte

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §6 BDSG: Unabdingbare Rechte des Betroffenen
 - Rechte auf **Auskunft** (§19, §34 BDSG), **Berichtigung**, **Löschung** oder **Sperrung** (§20, §35 BDSG) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
 - Bei mehreren verantwortlichen Stellen können diese Rechte bei jeder Stelle beansprucht werden
→ Anspruch muss passend weitergeleitet werden





BDSG zielt auf Systemdatenschutz ab!

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Ganzheitliche organisatorische und technische Maßnahmen zum Datenschutz
 - Prinzip der Datenvermeidung
 - Entwicklung von Datenverarbeitungsprozessen, die mit wenig Daten auskommen
 - Daten, die nicht erhoben wurden, können auch nicht verloren gehen oder mißbraucht werden
 - Vorrang anonymer und pseudonymer Datenverarbeitung
 - möglichst kleine digitale Teilidentität
 - Verkettbarkeit einschränken





Das Telemediengesetz



Das Telemediengesetz (TMG)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- zentrales Gesetz zur Regulierung des Internets
 - nicht nur Datenschutzfragen
- Umsetzung von Richtlinie 2000/31/EG (e-Commerce) + Datenschutznormen
- Geltungsbereich:
 - alle Anbieter elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste
 - *Nicht*: reine Telekommunikationsdienste, also Zugangsprovider, Backbonebetreiber oder Mobilfunkanbieter

- *im folgenden: einige der interessantesten Paragraphen*





Datenschutzgrundsätze

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §12 TMG
 - Zweckbestimmung (§12 Abs.1 TMG)
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§12 Abs.1, 2 TMG)
 - freiwillige Einwilligung! (§12 Abs.3 TMG):
Einwilligung ist nichtig, wenn Dienstnutzung an die Zustimmung zur Verwendung von Daten für andere Zwecke geknüpft ist
- §14 TMG
 - Bestandsdaten (Daten über den Nutzer) nur für Vertragsverhältnis
- §15 TMG
 - Daten über Nutzung nur soweit für Nutzungs- und Abrechnungszwecke erforderlich





Allgemeine Informationspflicht

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §5 Abs. 1 TMG: bei geschäftsmäßiger Tätigkeit müssen Name, Anschrift, Rechtsform, zuständige Aufsichtsbehörde, Handelsregistereinträge etc.
 - *leicht erkennbar*
 - *unmittelbar erreichbar* und
 - *ständig verfügbar* sein.
- Angabe eines Impressums auf der Webseite jedes *geschäftsmäßigen* Anbieters
 - *geschäftsmäßig* bedeutet nicht unbedingt mit kommerziell; auch ein Privatmann kann *geschäftsmäßig* handeln!
 - Maßstab: Umfang der Tätigkeiten





Verantwortlichkeiten

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §8, §9, §10 TMG: *Durchleiten, Zwischenspeichern* (Caches von Web-Proxies) und *Speichern* von Informationen macht den Betreiber nicht automatisch zur verantwortlichen Stelle
 - sofern er die Übermittlung nicht veranlasst,
 - die Adressaten nicht ausgesucht,
 - die Informationen nicht verarbeitet und
 - keine Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten hat.
(Anm.: stark verkürzte Darstellung; das TMG ist hier deutlich präziser)
- Keine Verantwortung für fremde Informationen, jedenfalls unter Beachtung einiger Einschränkungen





Pflichten des Dienstanbieters

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- §13 Abs.1 TMG: *zu Beginn der Nutzung* Unterrichtung über
 - Zweck und Umfang der Erhebung personenbezogener Daten
 - Datenverarbeitung außerhalb des Geltungsbereichs von Richtlinie 95/46/EG
 - nicht EU und keine ähnlichen Datenschutzstandards
 - “*...automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet...*”
 - Cookies, Web-Bugs





Elektronische Einwilligung

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Erforderlich nach §12 Abs.1, 2 TMG, wenn pers. Daten für Zwecke genutzt werden, die nicht ausdrücklich in einem Gesetz für Telemedien erlaubt sind
- §13 Abs. 2 TMG: Elektronische Einwilligung, wenn sie
 - bewusst und eindeutig erfolgt,
 - protokolliert wird und vom Nutzer jederzeit abrufbar ist
 - der Nutzer jederzeit widerrufen kann
→ Hinweis darauf erforderlich (§13 Abs. 3 TMG)





Weitere Rechte des Nutzers (Auszug)

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

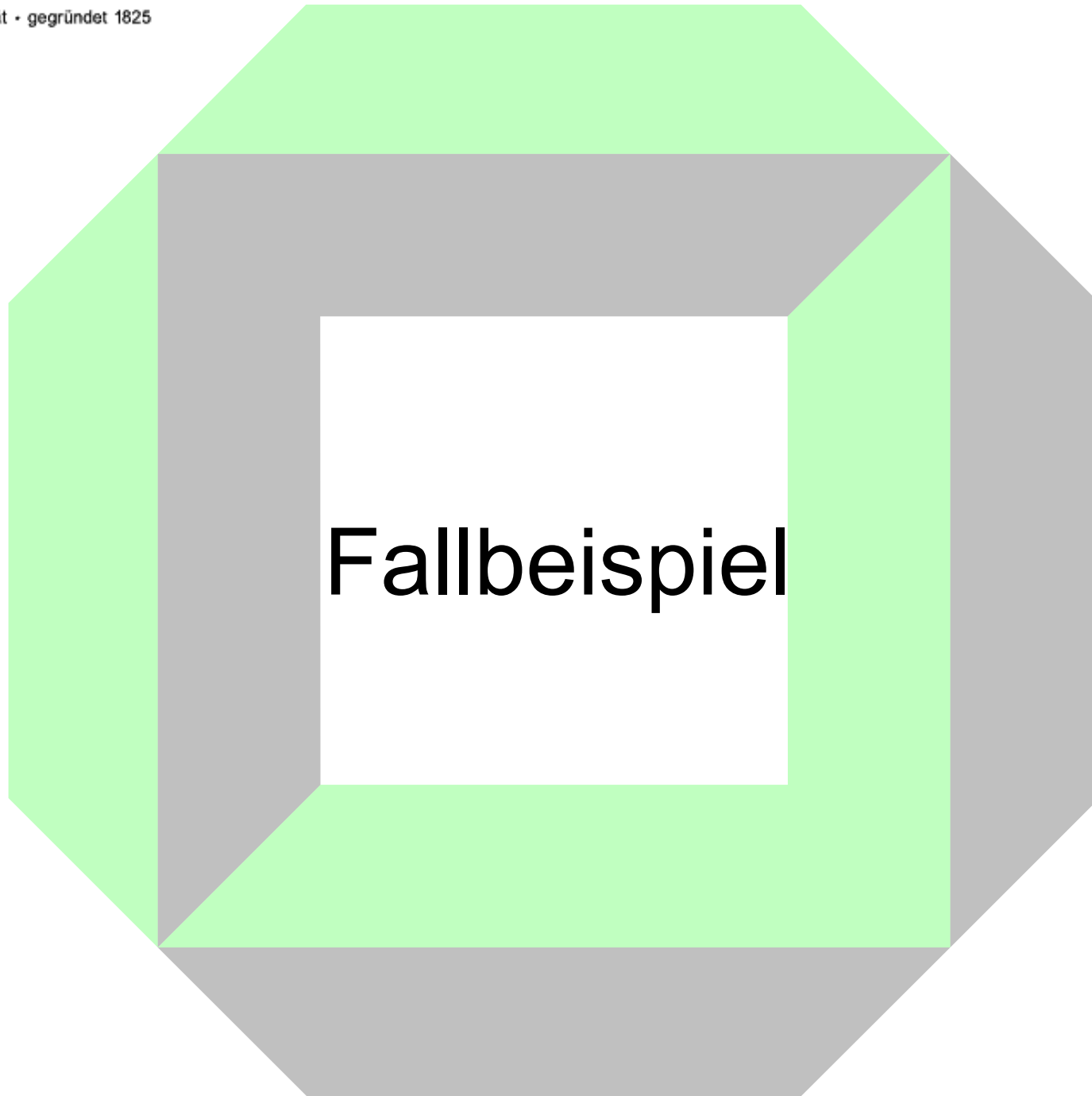
Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

Abschluss

- Diensteanbieter muss sicherstellen (§13 Abs. 4 TMG)
 - Nutzung kann jederzeit beendet werden
 - anfallende pers. Daten werden nach Nutzungsende gelöscht oder gesperrt
 - Nutzungsdaten nur für Abrechnungszwecke
 - Nutzungsprofile nicht mit Angaben zur Identifikation des betroffenen verknüpfen
- Betreiber muss Nutzung und Zahlung von Telemedien anonym bzw. pseudonym ermöglichen, sofern technisch möglich und zumutbar (§13 Abs. 6 TMG)
→ *leider nicht klar was "zumutbar" bedeutet*
- jederzeit mögliches Auskunftersuchen: §13 Abs. 7 TMG
- Datenschutzverstöße werden klar als Ordnungswidrigkeiten definiert (§16 TMG)







Sind Suchmaschinen illegal?

Einführung

Datenschutz
International

Datenschutz
Deutschland

Bundes-
datens-
chutzgesetz

Telemedi-
engesetz

[Abschluss](#)

- Argumentation von Thilo Weichert, Landesbeauftragter für den Datenschutz Schleswig-Holstein
- Zwei Arten von personenbezogenen Informationen
 - **Menschen als Suchobjekt**
 - systematische Verkettung von personenbezogenen Informationen im Internet
 - normalerweise schwer auffindbare Informationen werden sichtbar
 - **Menschen als suchendes Subjekt**
 - Analyse des Such- und Surfverhaltens
 - Nutzer kann nicht festlegen, was der Anbieter davon nicht zur Kenntnis nehmen soll





Suchmaschinen sind automatisierte Verfahren

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

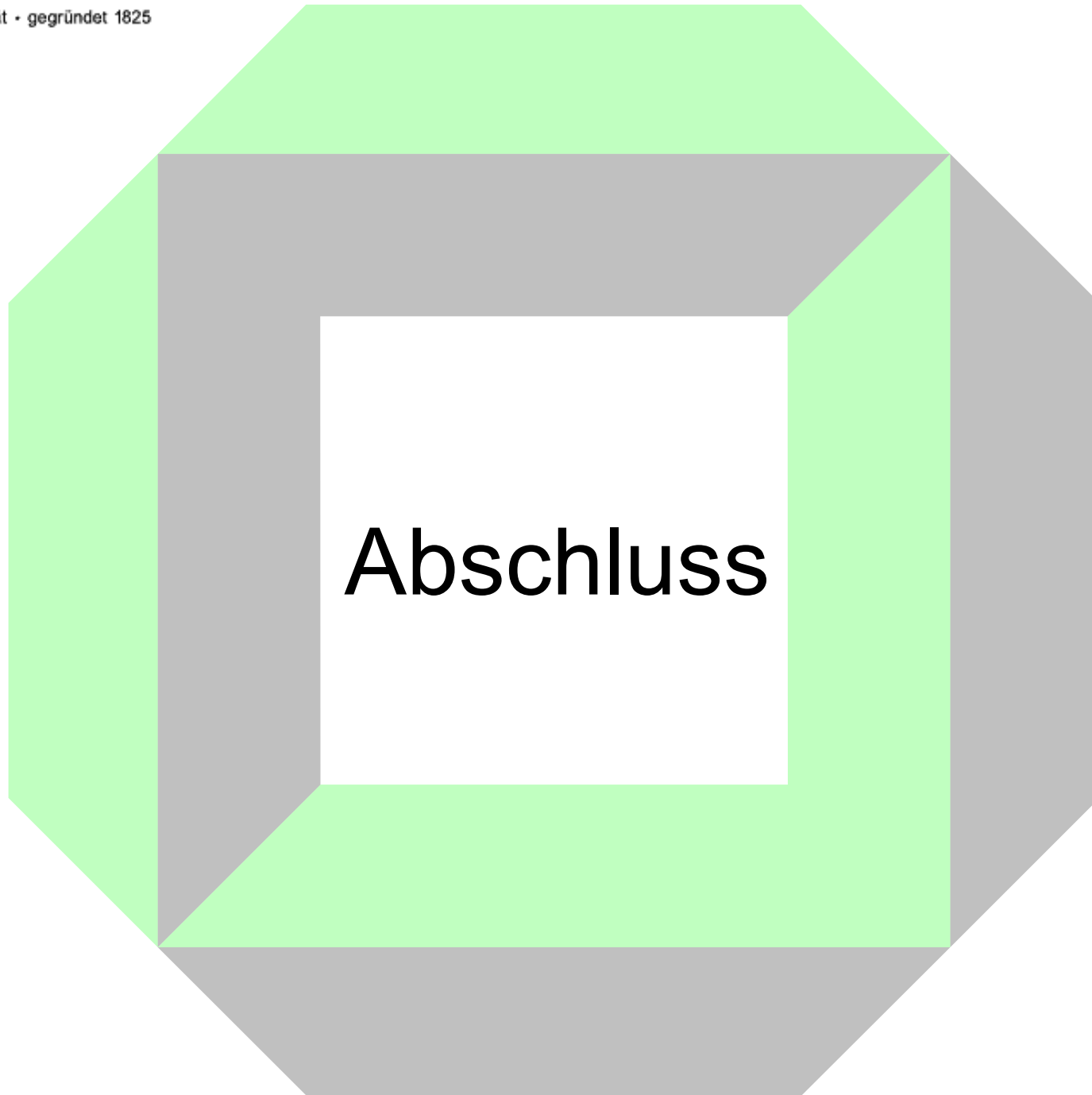
[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- Verarbeiten von personenbezogene Daten ohne Kenntnis und Einverständnis des Betroffenen
- Aufbau von umfassenden Persönlichkeitsbildern (*Anm.: Auswahl und Ranking geschieht automatisch*)
- Grundrechte auf Löschung, Korrektur, Auskunft über Herkunft und Empfänger pers. Daten können nicht eingefordert werden
 - werden pers. Daten von Dritten ins Netz gestellt, kann sich der Betroffene kaum zur Wehr setzen
- Es besteht keine technische Notwendigkeit zum Speichern von Suchlogs; Erforderlichkeitsprinzip verletzt und keine Einverständniserklärung vom Betroffenen
 - Fazit von T. Weichert: Suchmaschinen sind im Grunde unzulässig







Fazit BDSG, TMG

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- TMG, BDSG entsprechen den OECD-Empfehlungen
- TMG hat Überschneidungen mit BDSG;
manche Pflichten werden hier nochmals aufgeführt,
z.B. Auskunftsanspruch, Recht auf Löschung
→ betont Wichtigkeit
- etliche Normen betreffen unternehmensinterne Vorgänge
→ Kontrolle und Durchsetzung praktisch unmöglich
- etliche Normen werden durch weiche Begriffe eher zu
Empfehlungen
 - “...soweit technisch möglich und zumutbar...”





Zusammenfassung der Vorlesung

[Einführung](#)

[Datenschutz
International](#)

[Datenschutz
Deutschland](#)

[Bundes-
datens-
chutzgesetz](#)

[Telemedi-
engesetz](#)

[Abschluss](#)

- Grobe Orientierung im Datenschutzrecht
 - Einordnung des deutschen DS-Rechts in den internationalen Rahmen
 - Leitfaden zur Interpretation der Rechtsvorschriften
 - Aufbau und Inhalt des BDSG, wesentliche Normen des TMG; Schwerpunkt auf Regelungen fürs Internet
- Was wurde ausgelassen?
 - zahlreiche Details
 - Rechtsnormen für andere Bereiche, z.B. Telekommunikationsanbieter
 - Länderspezifische Regelungen; jedes Bundesland hat ein Landesdatenschutzgesetz





Literatur

- [1] OECD Guidelines on the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data, <http://www.oecd.org>
- [2] Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, <http://ec.europa.eu>
- [3] BDSG, http://bundesrecht.juris.de/bdsg_1990/index.html
- [4] TMG, <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg>

